

§ 3 Nr. 60 [Anpassungsgeld wegen Ausstiegs aus der Kohleverstromung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1045), zuletzt geändert durch KohleausstiegsG v. 8.8.2020 (BGBl. I 2020, 1818)

Steuerfrei sind

...

60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;

...

Autor und Mitherausgeber:
Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD, Lenggries

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 60	1	C. Erläuterungen zu Nr. 60 aF: Steuerbefreiung von Anpassungsgeldern an Arbeitnehmer im Steinkohlebergbau	3
B. Erläuterungen zu Nr. 60: Steuerbefreiung des Anpassungsgeldes	2		

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 60

1

Grundinformation zu Nr. 60: Nr. 60 stellt das staatlicherseits gewährte Anpassungsgeld für ArbN der Braunkohle- und Steinkohleindustrie im Zusammenhang mit der politisch gewünschten Beendigung der Kohleverstromung stfrei. Mit der Zahlung des Anpassungsgeldes sollen frühere Übergänge in den Ruhestand erleichtert werden.

Zur StFreiheit des Anpassungsgeldes an ArbN im Steinkohlebergbau bis 31.12.2027 als Folge der Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus s. Anm. 3.

Rechtsentwicklung der Nr. 60:

- ▶ *Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlebergwerken v. 11.4.1967* (BGBl. I 1967, 403; BStBl. I 1967, 204): Nr. 60 wurde in den Katalog des § 3 eingefügt. Steuerbefreit waren nach dem 31.12.1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an ArbN des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen. Im Hinblick auf diese gesetzliche StBefreiung waren bereits vorher Leistungen aus Landesmitteln, die an ArbN des Steinkohlenbergbaus aus Anlass von Zechenstilllegungen oder als Härteausgleich für Verdienstaussfälle gewährt wurden, als stfrei behandelt worden (FinMin. NRW v. 11.7.1966, StEK EStG § 3 Nr. 53; FinMin. NRW v. 30.1.1967, StEK EStG § 3 Nr. 55).
- ▶ *ÄndG v. 22.12.1971* (BGBl. I 1971, 2110; BStBl. I 1972, 19): Die StFreiheit der aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen an ArbN des Steinkohlen- und Erzbergbaus wurde um die Leistungen aus Anlass von Rationalisierungsmaßnahmen erweitert.

- ▶ *StÄndG 1977 v. 16.8.1977* (BGBl. I 1977, 1586; BStBl. I 1977, 442): Die Vorschrift wurde unter Einbeziehung der ArbN des Pechkohlenbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie neu gefasst. Steuerfrei waren nunmehr Leistungen aus öffentlichen Mitteln an ArbN des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen.
- ▶ *Kohleausstiegsgesetz v. 8.8.2020* (BGBl. I 2020, 1818): Die Vorschrift wurde mW ab VZ.2020 neu gefasst. Steuerfrei ist nunmehr das Anpassungsgeld für ArbN der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Bedeutung der Nr. 60:

- ▶ *Sozialrechtliche Bedeutung:* Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Verstromung von Kohle in Deutschland bis spätestens Ende 2038 auf null reduziert werden, um dadurch entsprechend Emissionen zu reduzieren (s. § 2 Abs. 1 KohleausstiegsgG). Zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gemäß dem genannten Ziel sind letztlich – in unterschiedlicher Weise – Stein- und Braunkohlenanlagen sowie die Braunkohletagebaue zu schließen. Die Einzelheiten dazu sind im Kohleausstiegsg geregelt (BTDrucks. 19/17342, 1 ff.).

Die staatlich verordnete Beendigung der Kohleverstromung erfordert neben notwendigen rechtl., wirtschaftlichen und strukturpolitischen auch soziale Maßnahmen zum Schutz der Interessen der ArbN in den Stein- und Braunkohlenanlagen sowie den Braunkohletagebauen. Eine solche Maßnahme ist das in § 57 Kohleausstiegsg geregelte Anpassungsgeld (zur Begr. s. BTDrucks. 19/17342, 145).

- ▶ *Steuersystematische Bedeutung:* Das nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Anpassungsgeld ist uE kein Arbeitslohn, sondern eine Lohnersatzleistung (§ 3 Nr. 2 Anm. 2). Die Steuerbarkeit ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 1. Die StBefreiung ist konstitutiv.

Geltungsbereich der Nr. 60:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 60 betrifft lediglich sonstige Einkünfte iSd. § 22 Nr. 1 Satz 1.
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 60 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen. § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

2 B. Erläuterungen zu Nr. 60: Steuerbefreiung des Anpassungsgeldes

Anpassungsgeld: Steuerfrei ist nach dem Wortlaut das Anpassungsgeld für ArbN der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben. Damit nimmt die Bestimmung, ohne dass dies im Wortlaut seinen Niederschlag fände, Bezug auf das in § 57 Kohleausstiegsg geregelte Anpassungsgeld. Maßgeblich für die StBefreiung sind somit die Voraussetzungen des § 57 Kohleausstiegsg. § 57 Abs. 1 Satz 1 Kohleausstiegsg lautet:

„(1) ¹Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauen sowie den Steinkohleanla-

gen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 51, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 oder einer Stilllegung gemäß Teil 5 und Anlage 2 sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. ...“

Gemäß § 57 Abs. 3 KohleausstiegsG ist Näheres zu § 57 Abs. 1 KohleausstiegsG durch Richtlinien bestimmt worden (Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie v. 3.9.2020 zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen, BAnzAT 18.9.2020, B 1).

Anspruchsvoraussetzungen:

- ▶ **Anspruchsberechtigung:** Durch das Anpassungsgeld wird älteren Beschäftigten ein früherer Übergang in den Ruhestand ermöglicht. Anspruchsberechtigt sind ArbN aus einem Braunkohletagebau, einem Braunkohlekraftwerk oder einem Steinkohlekraftwerk, das aufgrund des KohleausstiegsG stillgelegt wird. Antragsberechtigt sind auch ArbN aus Tochter- und Partnerunternehmen der genannten Anlagen, wenn diese nahezu ausschließlich für eines der betroffenen Hauptunternehmen tätig sind.

Dem ArbN muss vor dem Hintergrund der Stilllegung gekündigt worden sein; er muss zum Zeitpunkt der Entlassung mindestens 58 Jahre alt sein. Das Anpassungsgeld wird nur ArbN gewährt, die am 30.9.2019 in einem der genannten Unternehmen beschäftigt waren und deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1.1.2044 endet.

- ▶ **Zuwendungsumfang:** Das Anpassungsgeld wird längstens fünf Jahre gewährt, so dass die letzte Auszahlung an Anspruchsberechtigte spätestens mit Ablauf des Jahres 2048 erfolgt.

Die Höhe des Anpassungsgeldes bemisst sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Altersrenten nach der Rentenanwartschaft des jeweiligen ArbN in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt seiner Entlassung. Die Auszahlung des Anpassungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Bundes und wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgenommen.

Progressionsvorbehalt: Das Anpassungsgeld unterliegt wie andere Lohnersatzleistungen dem ProgrVorb. (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 idF des KohleausstiegsG).

C. Erläuterungen zu Nr. 60 aF: Steuerbefreiung von Anpassungsgeldern an Arbeitnehmer im Steinkohlebergbau

3

Steuerbefreiung gem. Nr. 60 aF: In der bis 13.8.2020 maßgeblichen Fassung befreite Nr. 60 Leistungen aus öffentlichen Mitteln an ArbN des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen. Mit dem KohleausstiegsG ist Nr. 60 „neu definiert“ worden (BTDrucks. 19/17342, 152). Zur Kommentierung der Nr. 60 aF s. Anm. 1 ff. der Voraufgabe – Stand Oktober 2019 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm.

Anpassungsgeld für den Steinkohlenbergbau nach Nr. 60 aF: Zu den nach Nr. 60 aF stfrei gestellten Leistungen zählt auch das Anpassungsgeld gem. § 5 Steinkohlefinanzierungsgesetz v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3086) idF v. 31.8.2015 (BGBl. I 2015, 1474). Danach kann zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus aus Mitteln des Bundeshaushalts ArbN im Steinkohlenbergbau, die unter Tage beschäftigt und mindestens 50 Jahre alt oder über Tage beschäftigt und mindestens 57 Jahre alt sind und aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme bis zum 31.12.2022 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Steinkohlefinanzierungsgesetz; s. dazu entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 Steinkohlefinanzierungsgesetz Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an ArbN des Steinkohlenbergbaus des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie v. 12.12.2008).

Das Anpassungsgeld kann noch bis zum 31.12.2022 beantragt werden. Es wird bis längstens 31.12.2027 gewährt.

Fortführung der Steuerbefreiung bis 31.12.2027: Gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 idF des KohleausstiegsG ist Nr. 60 aF weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an ArbN im Steinkohlenbergbau bis zum Auslauf dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027. Das Anpassungsgeld für den Steinkohlenbergbau gem. § 5 Steinkohlefinanzierungsgesetz bleibt somit bis zu seinem Auslaufen zum 31.12.2027 stfrei. Nr. 60 aF wird insoweit durch § 52 Abs. 4 Satz 14 idF des KohleausstiegsG fortgeführt.

Das Anpassungsgeld iSd. Nr. 60 aF unterliegt nicht dem ProgrVorb. (BTDrucks. 19/17342, 152).